

Das Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main hat am 20.08.2012 mit Beschluss RSO 239 gemäß § 16 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), in der Fassung der Änderung vom 26. Juni 2012 (GVBl. I S. 227) folgende Ordnung erlassen:

## **Entgeltordnung der Fachhochschule Frankfurt am Main für den weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ (M.A.) am Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit**

### **§ 1 Rechtsgrundlage**

Von den Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ der Fachhochschule Frankfurt am Main werden gem. § 16 Abs. 3 HHG Entgelte erhoben. Mit den Entgelten sollen die Kosten des Studiums gedeckt werden.

### **§ 2 Entgeltpflichtige Leistungen**

(1) Für den dreijährigen weiterbildenden Masterstudiengang (sechs Fachsemester) „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ wird gemäß § 16 Abs. 3 HHG ein insgesamt kostendeckendes Entgelt erhoben.

(2) In diesem Entgelt sind Kosten für Lehrcoachings und Lehrsupervisionen sowie An- und Abreise, Übernachtung und sonstige anfallenden Kosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht enthalten. Zusätzlich zu entrichtende Kosten für die vorgesehenen Lehrcoachings und Lehrsupervisionen sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit entsprechenden Lehrsupervisorinnen und -supervisoren / Coaches direkt abzurechnen.

### **§ 3 Semesterbezogenes Entgelt**

(1) Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ haben für jedes Semester, in dem sie an der Fachhochschule Frankfurt am Main immatrikuliert sind, ein Entgelt zu entrichten.

(2) Im Entgelt enthalten ist auch der Semesterbeitrag und der Verwaltungskostenanteil nach § 56 HHG im jeweiligen Semester.

(3) Die Höhe des Entgelts nach § 3 dieser Entgeltordnung wird vom Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main gesondert festgelegt (§ 16 Abs. 3 Satz 1 HHG). Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Ordnung.

(4) Das Entgelt ist jeweils im Voraus bei Immatrikulation oder Rückmeldung durch Überweisung zu entrichten. Die Zahlungsanforderung erfolgt zusammen mit der Immatrikulations- oder Rückmeldungsanforderung.

(5) Der vorherige Eingang des Entgelts bei der Fachhochschule ist Voraussetzung für Einschreibung und Rückmeldung.

(6) Während einer Beurlaubung nach § 58 Abs. 2 HHG wird die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts, mit Ausnahme des Semesterbeitrags und des Verwaltungskostenanteils nach § 3 Abs. 2, ausgesetzt.

### **§ 4 Erstattungen, Teilzahlungen**

(1) Immatrikuliert sich ein Student oder eine Studentin nach der Zahlungsaufforderung gemäß § 3 Abs. 4 nicht für den weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ werden gegebenenfalls bereits entrichtete Semesterentgelte erstattet.

(2) Exmatrikuliert sich ein Student oder eine Studentin vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters des weiterbildenden Masterstudiengangs „Bera-

tung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“, sind 50 % des Entgelts für das Semester zu entrichten. Bereits geleistete, weiter gehende Entgelte werden erstattet.

(3) Exmatrikuliert sich ein Student oder eine Studentin nach Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters des weiterbildenden Masterstudiengangs „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ oder wird eine Studentin oder ein Student nach § 6 dieser Entgeltordnung exmatrikuliert, ist das gesamte Entgelt für das Semester zu entrichten. Eine Erstattung findet nicht statt.

(4) Teilzahlungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 5 Entgelterhöhungen**

Eine Erhöhung des Entgelts auf Grundlage dieser Ordnung ist durch Beschluss des Präsidiums nur dann in einem laufenden Durchgang zulässig, wenn die Erhöhung mindestens sechs Monate vor Beginn eines Semesters in Kraft getreten ist.

### **§ 6 Exmatrikulation**

Studierende im weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ werden ohne Mahnung gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 4 HHG exmatrikuliert, wenn sie die für das betreffende Semester nach dieser Entgeltordnung fälligen Entgelte nicht fristgerecht entrichtet haben. Die Exmatrikulation wird rückwirkend zum Ende des vorhergehenden Semesters wirksam. Es gilt § 4 Abs. 3 dieser Entgeltordnung.

### **§ 7 Berichtspflichten**

Die Festsetzung der Entgelte auf Grundlage dieser Ordnung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, um eine insgesamt kostendeckende Entgelterhebung sicher zu stellen. Das Dekanat des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit berichtet dem Präsidium jeweils zum Ende eines Jahres über die Entgelt- und Kostenentwicklung des Studiengangs.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 20.08.2012 in Kraft.

(2) Diese Entgeltordnung ersetzt die auf Grund des Präsidiumsbeschlusses vom 11.03.2008, in der Fassung vom 21.03.2011, beschlossenen Entgeltordnung für den weiterbildenden Masterstudiengangs „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ (M.A.).

(3) Diese Entgeltordnung wird auf dem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Fachhochschule Frankfurt am Main veröffentlicht.

## **Anhang zur Entgeltordnung der Fachhochschule Frankfurt/Main für den Weiterbildungsstudiengang „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ (M.A.) am Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit**

### **Entgeltfestsetzung**

Nach § 16 Abs. 3 S. 1 HHG vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), in der Fassung der Änderung vom 26. Juni 2012 (GVBl. I S. 227) und § 3 Abs. 1 und 3 der Entgeltordnung der Fachhochschule Frankfurt am Main für den weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ setzt das Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main mit Beschluss vom 20.08.2012 folgendes neue Entgelt ab dem Sommersemester 2013 fest:

- (1) Das Semester bezogene Entgelt nach § 3 Abs. 1 und 3 der Entgeltordnung für die ab dem Sommersemester **2011** beginnenden Durchläufe des weiterbildenden Masterstudiengangs „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ beträgt unverändert 1.625,- EURO, mit der Ausnahme, dass das Semester bezogene Entgelt nach § 3 Abs. 1 und 3 der Entgeltordnung für das 7. und 8. Fachsemester nur den Semesterbeitrag sowie den Verwaltungskostenanteil im jeweiligen Semester beträgt.
- (2) Das Semester bezogene Entgelt nach § 3 Abs. 1 und 3 der Entgeltordnung für den im Sommersemester **2010** begonnenen dritten Durchlauf des weiterbildenden Masterstudiengangs „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ beträgt unverändert 1.450,- EURO, mit der Ausnahme, dass das Semester bezogene Entgelt nach § 3 Abs. 1 und 3 der Entgeltordnung für das 7. und 8. Fachsemester nur den Semesterbeitrag sowie den Verwaltungskostenanteil im jeweiligen Semester beträgt.
- (3) Das Semester bezogene Entgelt nach § 3 Abs. 1 und 3 der Entgeltordnung für den im Sommersemester **2009** begonnenen zweiten Durchlauf des weiterbildenden Masterstudiengangs „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ beträgt unverändert 1.450,- EURO, mit der weiterhin bestehenden Ausnahme, dass das Semester bezogene Entgelt nach § 3 Abs. 1 und 3 der Entgeltordnung für das 7. und 8. Fachsemester jeweils 550,- EURO beträgt. In diesem Entgelt enthalten sind auch weiterhin der Semesterbeitrag sowie der Verwaltungskostenanteil im jeweiligen Semester (§ 3 Abs. 2 der Entgeltordnung).
- (4) Das Semester bezogene Entgelt nach § 3 Abs. 1 und 3 der Entgeltordnung für den im Sommersemester **2008** begonnenen ersten Durchlauf des weiterbildenden Masterstudiengangs „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ beträgt unverändert 1.325,- EURO, mit der Ausnahme, dass das Semester bezogene Entgelt nach § 3 Abs. 1 und 3 der Entgeltordnung für das 7. und 8. Fachsemester jeweils 550,- EURO beträgt. In diesem Entgelt enthalten sind auch der Semesterbeitrag sowie der Verwaltungskostenanteil im jeweiligen Semester (§ 3 Abs. 2 der Entgeltordnung).